

**Ausschussvorlage UFV 20/76**

Stellungnahmen der Gesprächsteilnehmer

zu dem mündlichen Gespräch im Unterausschuss für Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung am 15.03.2023

zu dem

**Bericht**

**Präsident des Hessischen Rechnungshofs**

**Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften (Siebenunddreißigster Zusammenfassender Bericht „Kommunalbericht 2022“)**

**– Drucks. [20/9410](#) –**

6. Hessischer Landkreistag, Wiesbaden

S. 31



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Herrn Hans-Jürgen Müller  
Vorsitzender des Unterausschusses für  
Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 14  
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-80  
e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: ruehl@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 08.03.2023  
Az. : Rü/Str/900.35

Ausschließlich per E-Mail an:  
[s.ernst@ltg.hessen.de](mailto:s.ernst@ltg.hessen.de)  
[a.czech@ltg.hessen.de](mailto:a.czech@ltg.hessen.de)

**Siebenunddreißigster Zusammenfassender Bericht (Kommunalbericht 2022)  
der ÜPKK des Hessischen Rechnungshofes  
Gespräch im UFV am 15. März 2023  
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für Ihre Einladung vom 11. Januar d. J. zur Sitzung des Unterausschusses für Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung (UFV) am 15. März 2023 bedanken, in welcher der Siebenunddreißigste Zusammenfassende Bericht der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKK) des Hessischen Rechnungshofs mit verschiedenen Gesprächspartnern erörtert werden wird.

In dem vorgenannten Schreiben eröffneten Sie uns die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme für den Hessischen Landkreistag an die Mitglieder des Unterausschusses abzugeben.

Da sich die aus unserer Sicht relevanten Prüfungsfeststellungen insbesondere auf die jeweils geprüften Mitgliedskreise beziehen, daher nicht per se als repräsentativ für alle hessischen Landkreise angesehen werden können und die geprüften Körperschaften nach unserem Kenntnisstand jeweils die Gelegenheit hatten, zu den individuellen Prüfungsergebnissen Stellung zu beziehen, möchten wir uns verbandsseitig auf wenige allgemeine Ausführungen zu den Prüfungsfeststellungen zur Kreisumlage im Kommunalbericht 2022 beschränken:

In ihren Prüfungsfeststellung zur Kreisumlage führt die ÜPKK aus (Kommunalbericht 2022, S. 61), dass die umlagefinanzierte Haushaltswirtschaft der Landkreise nicht darauf ausgerichtet sei, dauerhaft Mittel den Rücklagen zuzuführen und auf diesem Weg Rücklagebestände aufzubauen. Die ÜPKK stützt sich dabei auf Ausführungen

des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) im Finanzplanungserlass 2021.

Wie bereits an anderer Stelle verlautbart, teilen wir diese Auffassung in dieser Absolutheit alleine aus fachlichen Erwägungen heraus nicht.

Nach § 92 Abs. 5 und 6 HGO erstreckt sich die Definition des Haushaltsausgleiches sowohl auf den Ergebnishaushalt als auch den Finanzhaushalt und zwar sowohl auf die Planung als auch auf die Rechnung. Dabei ist der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung dann ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf/ -betrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Die zitierten Regelungen des § 92 Abs. 5 und 6 HGO zum Haushaltsausgleich gehen also davon aus, dass selbiger im Ergebnishaushalt bzw. der Ergebnisrechnung auch dann dargestellt werden kann, wenn Fehlbedarfe bzw. Fehlbeträge durch die Inanspruchnahme der aus Ergebnisüberschüssen gebildeten Rücklagen ausgeglichen werden können.

Insofern muss es doppisch rechnungslegenden Landkreisen allein schon aufgrund von § 92 HGO möglich sein, ihre Haushaltswirtschaft und mithin ihre Kreisumlageerhebung so zu gestalten, dass sie Jahresüberschüsse erzielen, welche sie zu einer hinreichenden Rücklagenbildung und zur Risikovorsorge dergestalt verwenden können, dass sie hiermit auch in wirtschaftlich schlechten Zeiten ihren Haushaltsausgleich darstellen können. Einen Grund, warum hinsichtlich der Erzielung von Überschüssen und der Bildung von Rücklagen zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden differenziert werden sollte, gibt es nach unserer Einschätzung nicht<sup>1</sup>.

Wie ebenfalls schon anderer Stelle hinreichend ausgeführt, war und ist gerade die Kreisebene durch die Corona-Pandemie und die seit Monaten anschwellenden Flüchtlingsströme im Besonderen belastet. Trotzdem sind die hessenweiten Kreisumlagehebesätze im Durchschnitt von 34,84 % im Jahr 2016 auf 32,11 % im Jahr 2021 kontinuierlich zurückgegangen. Einen mäßigen Anstieg und auch ausschließlich gegenüber dem Vorjahr gab es erstmals wieder im Jahr 2022, wobei sich wahrscheinlich bereits mit Blick auf das Haushaltsjahr 2023 wieder ein Rückgang einstellen wird. Dieser Rückgang des durchschnittlichen Kreisumlagehebesatzes trotz steigender Ausgaben- und Aufgabenbelastungen ist auch ein Resultat der hier von der ÜPKK beanstandeten Rücklagenbildung.

Insoweit die ÜPKK (S. 64) das Urteil des BVerwG vom 31. Januar 2013 dergestalt zitiert, dass der Landkreis vor der Festlegung des Umlagesatzes den Finanzbedarf seiner kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln hat, ist zu ergänzen, dass der Gericht mit demselben Urteil mehrfach die Gleichrangigkeit des Finanzbedarfs von Landkreisen und kreisangehörigem Raum betont hat – beispielhaft: „Auch innerhalb des kreiskommunalen Raumes lässt sich weder für den Finanzbedarf des Kreises noch für denjenigen der kreisangehörigen Gemeinden von Verfassungs wegen ein Vorrang behaupten“ (Rn.13). Abgesehen davon, dass es – wie die ÜKK selbst betont

---

<sup>1</sup> Vgl. auch Henneke (2007) in „Die Landkreise im doppischen Haushaltsrecht“, S. 18.

(S. 63) – praktisch unmöglich ist, eine „schwarze Null“ im Haushalt zu planen und dann auch tatsächlich zu vollziehen, sind vor diesem Hintergrund Untersuchungen wie von der ÜPKK in Ansicht 31 (S. 62) angestellt, die das Senkungspotential des Kreisumlagehebesatzes bei vollständiger Aufzehrung des Jahresergebnisses ermitteln, als allenfalls theoretischer Natur zu bezeichnen.

Ferner ist anzumerken, dass die ÜPKK bei ihrem Vorschlag für eine Vereinheitlichung der Vorgehensweise zur Kreisumlageermittlung (S. 66) unerwähnt lässt, dass es solche Vorgaben zur Vereinheitlichung des Verfahrens bereits seit vielen Jahren als „Hinweis zu § 53 Abs. 2 HKO“ des HMdIS vom 5. Oktober 2017 gibt. Selbige waren seinerzeit das Resultat einer gemeinsamen Arbeitsgruppe u.a. des Ministeriums mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

Im Rahmen der Sitzung am 15. März 2023 stehen wir gerne für Fragen und Anregungen der Mitglieder des Unterausschusses zur Verfügung, auch wenn wir zu den weiteren Prüfungsfeststellungen des Kommunalberichts 2022 inhaltlich keine Ausführungen beabsichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Rühl  
Referatsleiter